

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

LF2-AA-74/012-2005

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/9005
DW 16613

Datum
4. April 2006

Betrifft:

7. Änderung der NÖ Landwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2006

Ltg.-**614/L-19-2006**

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Die vorliegende Änderung der NÖ Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) ist auf Grund einer Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 erforderlich. Die Länder sind gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag zu erlassen.

2. Die Novelle des Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetzes ist Teil eines Pakets, mit dem auch das Landarbeitsgesetz 1984 (durch BGBl. I Nr. 36/2005) sowie das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (BGBl. I Nr. 47/2005) geändert wurden.

3. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) gehen für die gegenständliche Regelung von folgender **Problemlage** aus:

Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen

Fähigkeiten. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist.

Ausbildungsversuche sowie die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sind bisher nicht zulässig.

4. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hat die Änderung des Grundsatzgesetzes folgende **Zielsetzungen**: *Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Ermöglichung von Teilprüfungen, Ausbildungsversuchen und der Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.*

5. Ausgehend von der Problemstellung und den gesetzten Zielen hat der vorliegende Gesetzesentwurf daher folgenden **Inhalt**:

- Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes (BAG);
- Zulassung von Teilprüfungen (Facharbeiter- und Meisterprüfung) vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist;
- Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
- Schaffung von Grundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

6. Dem Ausführungsgesetzgeber kommt bei der Erlassung der vorliegenden Novelle **wenig Regelungsspielraum** zu. Lediglich § 5 Abs. 5 (Anrechnung von Lehrgängen gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes auf die Lehrzeit), § 7a (Möglichkeit von Teilprüfungen bei der Facharbeiterprüfung), § 12 Abs. 4 (Voraussetzungen von Teilprüfungen bei der Meisterprüfung) und § 15a (Voraussetzungen für die Bewilligung von besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und der integrativen Berufsausbildung in diesen) der LFBAG-Novelle lassen dem Ausführungsgesetzgeber einen Regelungsspielraum.

Diese Bestimmungen sollten unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und unter Berücksichtigung der Regelungen für die gewerbliche Berufsausbildung ausgeführt werden.

7. Soweit sich der Gesetzestext daher in der reinen Wiederholung des Textes des Grundsatzgesetzes erschöpft, wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) und den Ausschussbericht (864 der Blg. NR, XXII. GP) verwiesen (abrufbar im Internet unter: www.parlament.gv.at). Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich primär auf die auszuführenden Bestimmungen sowie allfällige korrespondierende Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz.

8. Die **Zuständigkeit** des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt).

9. In **arbeitsrechtlicher Hinsicht** ist Folgendes auszuführen: ein Lehrling ist grundsätzlich ein (privilegierter) Arbeitnehmer (Dienstnehmer) (vgl. § 2 Abs. 5 LFBAG) in einem Ausbildungsverhältnis (vgl. § 124 Abs. 1 NÖ Landarbeitsordnung 1973):

- dies gilt jedenfalls auch bei einer verlängerten Lehrzeit gemäß § 19a (vgl. die Erläuterungen zu § 11a LFBAG, wonach es sich auch bei verlängerter Lehrzeit um ein Lehrverhältnis handelt);
- ebenso handelt es sich bei einer Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung (ohne Teilqualifikation) um einen Lehrling (vgl. § 2 Abs. 5 LFBAG), auf den gemäß § 11a Abs. 7 dieses Entwurfes lediglich die Bestimmungen des § 124 Abs. 6 bis 8 nicht anzuwenden sind (Lehrlingsentschädigung und Behaltspflicht).

Bei der Ausbildung gemäß § 19b in einer Teilqualifikation handelt es sich formal um keine Lehrlinge, wobei jedoch gemäß § 19i der 7. Abschnitt der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (Lehrlingswesen) inklusive Lehrlingsentschädigung anzuwenden ist (jedoch keine Lehrlingsentschädigung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen); weiters gelten diese Personen gemäß § 11i Abs. 2 LFBAG (nicht ausgeführt, da unmittelbar anwendbares Bundesrecht) als Lehrlinge

im Sinne mehrerer taxativ angeführter Bundesgesetze (ASVG, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und Einkommensteuergesetz).

Zur **Lehrlingsentschädigung** ist noch festzuhalten:

- ein Lehrling mit verlängerter Lehrzeit (§ 19a) erhält (selbstverständlich) die vorgesehene Lehrlingsentschädigung, wobei im 4. und 5. Lehrjahr jeweils die kollektivvertraglich festgesetzte Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr gebührt;
- eine Person mit einer Ausbildung in einer Teilqualifikation gemäß § 19b erhält ebenfalls eine Lehrlingsentschädigung, da gemäß § 19i der 7. Abschnitt der NÖ Landarbeitsordnung (vollständig) anzuwenden ist;
- bei einer Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erhält weder ein Lehrling noch eine Person mit einer Ausbildung in einer Teilqualifikation eine Lehrlingsentschädigung, da gemäß § 11a Abs. 7 dieses Entwurfs § 124 Abs. 6 bis 8 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 über die Lehrlingsentschädigung nicht anzuwenden ist.

10. Zielsetzung einer verlängerten Lehrzeit gemäß § 19a bleibt – im Unterschied zur Teilqualifikation gemäß § 19b - die Ablegung der Facharbeiterprüfung. Bei verlängerter Lehrzeit erscheint die Ablegung der Facharbeiterprüfung aufgrund der persönlichen Fähigkeiten zwar möglich, wenngleich auch innerhalb eines längeren Zeitrahmens: Verlängerung der grundsätzlich dreijährigen Lehrzeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen sogar bis zu zwei Jahren.

Im Unterschied zu § 6 Abs. 2 LFBAO 1991 (Verlängerung der Lehrzeit am Ende der Lehrzeit) erfolgt hier die Verlängerung bereits am Beginn der Lehrzeit bei Abschluss des Lehrvertrages bzw. gemäß § 19h auch im Laufe der Ausbildung.

Die Absolvierung einer Teilqualifikation gemäß § 19b kann dann vorgesehen werden, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Eine Prognose hierüber wird im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 19d mit zu berücksichtigen sein.

Allerdings enthält dieses Gesetz, das (lediglich) die Ausbildung regelt, **keine Regelungen** über die **arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen** im Rahmen einer anschließenden beruflichen Tätigkeit (wie Einstufung im Rahmen eines Kollektivvertrages); mangels Erreichung der Facharbeiterstufe ist aber davon auszugehen, dass trotz Erreichens einer Teilqualifikation zumeist eine Einstufung als „Hilfskraft“ etc. erfolgen wird.

11. Zur Frage der **Berufsschulpflicht** ist auf Folgendes hinzuweisen: Lehrlinge mit einer verlängerten Lehrzeit (§ 19a) unterliegen der (vollen) Berufsschulpflicht; bei Teilqualifikation (§ 19b) ist die Berufsschulpflicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 19d festzulegen (Berufsschulpflicht ja – nein bzw. Rahmenbedingungen).

Dies ergibt sich auch aus BGBl. I Nr. 47/2005 (Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen), wonach bei Teilqualifikation (§ 11b LFBAG) die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe des § 11d LFBAG (bzw. § 19d LFBAG 1991) besteht. Ein Abänderungsantrag dahingehend, dass Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt sind, hat im Nationalrat keine Mehrheit gefunden.

Diesbezüglich darf auch auf die nachstehenden Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hingewiesen werden.

In schulrechtlicher Hinsicht wird es (im Rahmen des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025) erforderlich sein, für die an Personen mit Teilqualifikation auszustellenden Zeugnisse Sonderregelungen vorzusehen (wie verbale Beurteilung anhand der gemäß § 19d festgelegten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des erreichten Leistungszuwachses).

12. Hinsichtlich des Verhältnisses zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union gehen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes davon aus, dass keine einschlägigen Rechtsvorschriften der EU bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes wurde Folgendes ausgeführt:

1. Integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen kann. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rund 400 Jugendliche.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Nachdem die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein solches Ausbildungsverhältnis nur genehmigen dürfen, wenn die verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach finanziellen Mitteln für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen.

2. Teilprüfung:

Allfällige zusätzliche finanzielle Aufwendungen hängen von der Festsetzung der Prüfungstaxen im Zuständigkeitsbereich der Länder ab.

3. Ausbildungsversuche:

Da keine Verpflichtung für die Länder besteht, Ausbildungsversuche durchzuführen, können allfällige Kosten nicht beurteilt werden.

4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Für die Gemeinden sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, es sei denn, sie übernehmen Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz.

Für das Land können Mehraufwendungen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz, im Rahmen von Ausbildungsversuchen und durch die Übermittlung von Berichten über die integrative Berufsausbildung sowie die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Schulbehörde bei dieser entstehen.

Allerdings ist diesbezüglich festzuhalten:

- das Land ist zur Ausführung der gegenständlichen Novelle des Grundsatzgesetzes verpflichtet, wobei die Novelle des Ausführungsgesetzes keine Bestimmungen enthält, die nicht grundsatzgesetzlich vorgegeben sind;
- die Novelle des Grundsatzgesetzes wurde einstimmig beschlossen, wobei Abgeordnete sämtlicher Parteien im Nationalrat die Bedeutung der integrativen Berufsausbildung betont und die Einbindung des landwirtschaftlichen Bereiches begrüßt haben;
- der Personenkreis der potentiellen Lehrlinge für die integrative Berufsausbildung ist so gut wie nicht abschätzbar; sofern die Angaben der gewerblichen Berufsschulseite über rund 1% der Lehrlinge stimmen, betrifft dies auf landwirtschaftlicher Seite insgesamt rund 3 Lehrlinge in allen drei Lehrjahren (oder einen Lehrling pro Lehrjahr);
- ebenso kann mangels Kenntnis der möglichen Beeinträchtigungen / Behinderungen der erforderliche zusätzliche Bedarf (z. B. bei der Beaufsichtigung) nicht konkret geschätzt werden;

- bei obiger Anzahl der potentiellen Lehrlinge erscheinen die Mehrkosten für das Land im Rahmen der Berufsschule vernachlässigbar;
- der (zeitliche) Mehraufwand wird vor allem im Bereich erhöhten Verwaltungsaufwandes liegen (bei den Lehrern innerhalb der Lehrverpflichtung zu erfüllen, beim Direktor innerhalb seiner Direktorenfreistellung);
- bei zusätzlichem Ressourceneinsatz besteht für die Fachabteilung die Möglichkeit, durch Verneinung der Berufsschulpflicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 19d dieses Entwurfes Vorsorge zu treffen, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln das Auslangen gefunden wird.

Für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind geringfügige Mehraufwendungen, die auf Grund der sinkenden Lehrlingszahlen mit den vorhandenen Mitteln bewältigbar sind, zu erwarten durch:

- Anerkennung von Lehrgängen gemäß dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz;
- Teilprüfungen für Facharbeiter und Meister;
- Überwachung der Berichte über Ausbildungsversuche;
- Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung;
- Abschlussprüfungen bei Teilqualifikationen;
- Bewilligung besonderer selbständiger Ausbildungseinrichtungen und Bewilligung der integrativen Berufsausbildung an diesen;
- Evaluierung der integrativen Berufsausbildung und Ausbildungsversuche.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z. 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis ergeben sich durch die nachfolgend dargestellten Einfügungen.

Zu Z. 5 und 6 (§ 2 Abs. 1 Z. 4 und § 2 Abs. 1 Z. 6)

Diese Bestimmungen entsprechen (fast) wörtlich dem § 2 Abs. 4 und 5 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005. In Z. 4 wird anstatt des Begriffes

„Arbeitnehmer“ der von der NÖ Landarbeitsordnung 1973 verwendet Begriff „Dienstnehmer“ verwendet. Das BAG enthält keine unmittelbar entsprechende Bestimmung.

Inhaltlich handelt es sich um eine Definition des Begriffes „besondere selbständige Ausbildungseinrichtung“ sowie die dadurch gebotene Anpassung des Begriffes „Lehrling“.

Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 3)

Da aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine Entsendung bis zu 12 Monaten möglich ist, wird die Dauer der Entsendungsmöglichkeit auf zwölf Monate erhöht.

Dies beruht auf Artikel 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Hinweis: die „Nachfolgeverordnung“ (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt gemäß Artikel 91 mangels Inkrafttreten der Durchführungsverordnung noch nicht; auch erscheint die dort im Artikel 12 Abs. 1 vorgesehene Entsendedauer von maximal 24 Monaten für eine Entsendung im Rahmen einer dreijährigen Lehrzeit als zu lange):

Artikel 13

Allgemeine Regelung

(1) Ein Arbeitnehmer, für den diese Verordnung gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Soweit nicht die Artikel 14 bis 17 etwas anderes bestimmen, gilt folgendes:

a) ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder sein Arbeitgeber oder das Unternehmen, das ihn beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat;

- b) ein Arbeitnehmer, der an Bord eines Schiffes beschäftigt ist, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates;
- c) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Behörden sie beschäftigt sind;
- d) ein zum Wehrdienst eines Mitgliedstaats einberufener oder wiedereinberufener Arbeitnehmer behält seine Arbeitnehmereigenschaft und unterliegt den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; ist die Inanspruchnahme dieser Rechtsvorschriften von dem Nachweis von Versicherungszeiten vor der Einberufung oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

Artikel 14

Sonderregelungen

(1) Vom Grundsatz des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a) gelten folgende Ausnahmen und Besonderheiten:

- a) i) Ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, und von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit **zwölf Monate** nicht überschreitet und er nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst, für den die Entsendungszeit abgelaufen ist;
- ii) geht eine solche Arbeit, deren Ausführung aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer überschreitet, über zwölf Monate hinaus, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Staates bis zur Beendigung dieser Arbeit weiter, sofern die zuständige Behörde des Staates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer entsandt wurde, oder die von dieser Behörde bezeichnete Stelle dazu ihre Genehmigung erteilt; diese Genehmigung ist vor Ablauf der ersten zwölf Monate zu beantragen; sie darf nicht für länger als zwölf Monate erteilt werden.
- b) Ein Arbeitnehmer, der im internationalen Verkehrswesen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals im Dienste eines Unternehmens beschäftigt wird, das für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern im Schienen-, Straßen-, Luft-

oder Binnenschifffahrtsverkehr durchführt und seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, unterliegt den Rechtsvorschriften des letzten Mitgliedstaats mit folgenden Einschränkungen:

i) Ein Arbeitnehmer, der von einer Zweigstelle oder ständigen Vertretung beschäftigt wird, die das Unternehmen außerhalb des Gebietes des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unterhält, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats in dessen Gebiet sich die Zweigstelle oder die ständigen Vertretung befindet;

ii) ein Arbeitnehmer, der überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem er wohnt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates auch dann, wenn das Unternehmen das ihn beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle oder eine ständigen Vertretung hat.

c) Ein Arbeitnehmer, der nicht im internationalen Verkehrswesen beschäftigt wird und seine Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt:

i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, wenn er seine Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Staates ausübt oder wenn er für mehrere Unternehmen oder mehrere Arbeitgeber tätig ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben;

ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen oder der Arbeitgeber, der ihn beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern er nicht im Gebiet einer der Mitgliedstaaten wohnt, in denen er seine Tätigkeit ausübt.

d) Ein Arbeitnehmer, der im Gebiet einer Mitgliedstaaten von einem Unternehmen beschäftigt wird, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze dieser beiden Staaten verläuft, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Zu Z. 8 (§ 7 Abs. 8)

Das Grundsatzgesetz (§ 5 Abs. 5 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005) verpflichtet den Ausführungsgesetzgeber festzulegen, „in welchem Ausmaß ein Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes auf die Lehrzeit anzurechnen ist.“

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) führen dazu lediglich aus, dass Lehrgänge nach diesem Gesetz auch im „land- und forstwirtschaftlichen Bereich möglich sind“, weshalb eine Anrechnung vorzusehen ist.

§ 3 Abs. 6 Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2005, sieht bei vollverwandten Lehrberufen die Anrechnung des Lehrgangs im ersten Lehrjahr zur Gänze, in anderen Fällen aliquot „soweit sachlich vertretbar“ vor. Auch die volle Anrechnung auf die Lehrzeit ist möglich (§ 3 Abs. 8 sieht die Möglichkeit vor, nötigenfalls die gesamte Ausbildung in einem Lehrgang zu verbringen).

Z. 1 der vorgeschlagenen Bestimmung orientiert sich für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe am System des § 3 Abs. 6 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes. Z. 2 sieht darüber hinaus die Anerkennung von Lehrgängen aus dem gewerblichen Bereich nach dem Muster der allgemeinen Regelungen der Abs. 3 (verwandt gestellte Lehrberufe) und Abs. 5 (Anerkennung ohne Verwandtstellung) vor (vergleiche zu diesen Regelungen auch § 13 Abs. 2 lit. h und i BAG).

Die Anerkennung hat, wie sonst auch, durch Bescheid der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen.

Zu 9. (§ 9 Abs. 1)

Aufgehend von den bisherigen Erfahrungen im Anerkennungsverfahren soll die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen ermöglicht werden.

Zu Z. 10. (§ 10 Abs. 4)

Die Änderung auf „Arbeitsmarktservice“ (anstatt „Arbeitsamt“) entspricht § 16 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005.

Zu 11. (§§ 11a)

Diese Bestimmung führt § 15a des LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005, aus.

Die Bewilligungspflicht und die Behördenzuständigkeit für die besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen und für die Durchführung der integrativen Berufsausbildung, die Voraussetzung des Vorhandenseins eines Ausbildners sowie die Anwendbarkeit der Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 sind „grundsatzgesetzlich“ festgeschrieben.

Dem Ausführungsgesetzgeber kommt es zu, die Voraussetzungen für die Erteilung, deren Dauer und den Entzug der Bewilligung sowohl für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen als auch für die Durchführung der integrativen Berufsausbildung in diesen Ausbildungseinrichtungen festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg, NR, XXII. GP) legen es dabei dem Ausführungsgesetzgeber „ans Herz“, sich an § 30 des Berufsausbildungsgesetzes zu orientieren. Dementsprechend entsprechen die Absätze 2 bis 5 § 30 Abs. 2 bis 5 BAG mit den erforderlichen für dieses Gesetz notwendigen Anpassungen:

- Abs. 2 Z. 2 entspricht der Voraussetzung des § 15a Abs. 1 letzter Satz LFBAG;
- im Abs. 3 wird die Dauer der erstmaligen Bewilligung an die (Höchst)Dauer der verlängerten Lehrzeit gemäß § 19a Abs. 2 dieses Entwurfs angepasst (wobei gemäß § 11a Abs. 5 immer noch die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs besteht);
- im Abs. 5 wird die Behördenzuständigkeit angepasst.

Abs. 6 regelt die gesonderte Bewilligung der integrativen Berufsausbildung (Teilqualifikation) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen. Diese sollte nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers (vgl. §§ 11a und 11b LFBAG) grundsätzlich in Lehrbetrieben durchgeführt werden (vgl. dazu § 8b Abs. 14 bis 18 BAG).

Die grundsatzgesetzlichen Worte „gesondert zu bewilligen“ (§ 15a Abs. 3 LFBAG) sind als „eigenständige Bewilligung“ zu verstehen und nicht als „zusätzliche (weitere) Bewilligung“, da davon auszugehen ist, dass besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen (wie geschützte Werkstätten) mitunter nur die Ausbildung zu bestimmten Teilqualifikationen anbieten werden. In diesen Fällen wäre es nicht

sachadäquat, zuerst eine „volle“ Bewilligung gemäß § 11a Abs. 2 zu verlangen und diese erst in einem weiteren Bewilligungsverfahren auf Teilqualifikationen einzuschränken. Da die Ausbildung vorrangig in Lehrbetrieben erfolgen soll, soll auch die integrative Berufsausbildung in besonderen selbständigen Einrichtungen nur dann erfolgen können, wenn Lehrbetriebe nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist eine ständige Ausbildungsassistenz sicherzustellen (vgl. § 8b Abs. 15 BAG).

Zu Z. 12. (§§ 14a und 14b)

Die Bestimmung des § 14a über Teilprüfungen entspricht § 7a LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005. Voraussetzung für jede Teilprüfung ist jedenfalls, dass sowohl die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb als auch die Ausbildung in der Berufsschule bzw. im Fachkurs in diesem Teilbereich bereits abgeschlossen wurde.

Die Bestimmung des § 14b über Ausbildungsversuche entspricht § 7b LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005. Eine gleichartige Bestimmung enthält § 8a BAG.

Ein Ausbildungsversuch muss sich in dem durch Art. 12 Abs. 1 Z 6 vorgegebenen kompetenzrechtlichen Rahmen bewegen, die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) erwähnen etwa eine Ausbildung im biologischen Landbau.

Die Abschlussprüfung gilt nur dann als Facharbeiterprüfung, wenn in der Folge diese Tätigkeit als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen wird, d. h., wenn sowohl das Grundsatzgesetz (§ 3 Abs. 1) als auch die NÖ LFBAO 1991 (§ 4) ergänzt werden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Absolventen zwischen Abschluss der Ausbildung und Änderung der Lehrberufsliste sind in der Verordnung der Landesregierung Regelungen über das Abschlusszeugnis und Anrechnungsregelungen vorzusehen.

Zu Z. 13 (Abschnitt 3a - §§ 19a bis 19j)

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) enthalten für diese Regelungen folgende Begründung:

Durch den neu eingefügten Abschnitt 3a wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Die Regelung erfolgt nach dem Vorbild des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Ausbildung soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Die Festlegung des Zieles, der Inhalte und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Schulbehörde und des Schulerhalters.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung in einem Lehrbetrieb erfolgen. Die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorläufig bis Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

§ 19a - verlängerte Lehrzeit

Diese Bestimmung entspricht dem § 11a LFBAG in der Fassung der Novelle BGB. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 1 BAG)

Lehrlinge unterliegen auch bei verlängerter Lehrzeit der Berufsschulpflicht. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre ist im Rahmen des § 19d festzulegen.

Diese Bestimmung ist für Lehrlinge vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund der persönlichen Fähigkeiten möglich erscheint, dafür jedoch eine längere Lehrzeit erforderlich ist.

§ 124 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-22, regelt: „Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.“ Insofern ist hier mit der 22. Novelle die „geistige und körperliche Eignung“ entfallen, womit sich die „Eignung“ nunmehr auf die jeweilige Art der Ausbildung bezieht.

§ 19b - Teilqualifikation:

Diese Bestimmung entspricht – mit Ausnahme der Zusammenfassung der Abs. 2 und 3 – dem § 11b LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 2 BAG).

Diese Bestimmung ist für Dienstnehmer – ohne formelles Lehrverhältnis – vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint.

Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, die Dauer der Ausbildung und die Berufsschulpflicht richten sich nach den Festlegungen gemäß § 19d. Zur körperlichen und geistigen Eignung vergleiche die Erläuterungen zu § 19a.

§ 19c - Personenkreis:

Für die integrative Berufsausbildung kommen ausschließlich Personen in Frage, die vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermittelt werden können und auf die die angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Diese Bestimmung entspricht § 11c Abs. 1 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 4 BAG).

§ 19d - Ausbildungsinhalte:

Diese Bestimmung entspricht § 11d LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 8 BAG).

Im Falle der verlängerten Lehrzeit (§ 19a) bezieht sich diese Vereinbarung auf die Aufteilung des Lehrstoffes auf die Lehre bzw. Berufsschuljahre und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen.

Im Falle der Teilqualifikation sind auch die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht festzulegen (Berufsschule ja oder nein bzw. Rahmenbedingungen).

§ 19e - Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse:

Diese Bestimmung entspricht § 11e LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005. Nach § 24 Abs. 2 Z. 8 ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Genehmigung von Lehrverträgen zuständig (vgl. auch § 8b Abs. 7 BAG).

§ 19f - Berufsausbildungsassistenz:

Diese Bestimmung entspricht – mit Ausnahme der Zusammenfassung der Abs. 3 und 4 – § 11f LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 6 BAG).

In Niederösterreich bestehen vier – regional aufgeteilte – Organisationen hinsichtlich der Berufsausbildungsassistenz (BAS):

- Berufsausbildungsassistenz Weinviertel: Caritas der Erzdiözese Wien;
- Berufsausbildungsassistenz Waldviertel: Caritas St. Pölten;
- Berufsausbildungsassistenz Industrieviertel: Integration : Niederösterreich;
- Berufsausbildungsassistenz Mostviertel: Lebenshilfe Niederösterreich.

BerufsausbildungsassistentInnen haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche;
- Partner bei Lehr-/Ausbildungsvertragsabschluss;

- Unterstützt bei Abwicklung der Förderansuchen für die Betriebe;
- Kontakt zu Betrieb und Berufsschule;
- Organisation von Lernhilfen während des Berufsschulbesuchs;
- Begleitung des Jugendlichen bis zum Ausbildungsabschluss.

§ 19g - Abschlussprüfungen bei Teilqualifikation:

Diese Bestimmung entspricht § 11g LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 10 BAG).

Bei Teilqualifikation kann fakultativ eine Abschlussprüfung abgelegt werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR. XXII. GP) enthalten dazu folgende Anmerkung:

Das LFBAG enthält keine Vorschriften über den Ort der Prüfung. Gerade bei der Teilqualifikation kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw. in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen, abzuhalten und so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Dies kann im Rahmen der Festlegung nach Abs. 4 vorgesehen werden, soweit dies die Prüfungsordnung zulässt.

Durch die Bestimmungen über die Teilprüfung soll eine möglichst flexible Feststellung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden.

§ 19h - Wechsel der Ausbildung:

Diese Bestimmung entspricht § 11h LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 11 BAG). Dadurch soll ein jederzeitiger Wechsel möglich werden, sollte sich während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses herausstellen, dass die Ablegung einer Facharbeiterprüfung (später) möglich bzw. nicht möglich erscheint.

§ 19i Anwendung von Rechtsvorschriften:

Diese Bestimmung entspricht § 19i Abs. 1 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. § 8b Abs. 21 BAG).

Dienstnehmer, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, sind keine Lehrlinge, es sollen jedoch die Bestimmungen der LFBAO 1991 sowie der NÖ Landarbeitsordnung 1973 über das Lehrlingswesen Anwendung finden.

§ 19j - Evaluierung

Diese Bestimmung entspricht § 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005.

§ 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG sieht vor, dass die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen die Maßnahmen zur und Auswirkungen der integrativen Berufsausbildung bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen haben. Gemäß § 22 Abs. 4 LFBAG hat das BMWA diesen Stellen einen Vorschlag für die Gestaltung und die Inhalte der Evaluierung zu übermitteln.

Zu 14 (§ 21a)

Gemäß § 12 Abs. 4 des LFBAG in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 46/2005 soll auch die Meisterprüfung durch Teilprüfungen abgelegt werden können. Die näheren Voraussetzungen sind durch den Ausführungsgesetzgeber festzulegen.

Die Bestimmungen der §§ 21f Gewerbeordnung 1994 mit ihrem modularen System sind mit den Bestimmungen des LFBAG bzw. der LFBAO 1991 nicht direkt vergleichbar.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich daher an der Bestimmung des § 7a des LFBAG (Änderungsanordnung 12 dieses Entwurfes - § 14a) betreffend die Teil-Facharbeiterprüfungen, wobei auch darauf Bedacht genommen wurde, dass im Nachsichtswegen andere Voraussetzungen für den Antritt zur Meisterprüfung gelten (§ 21 LFBAO 1991). Überdies wurde berücksichtigt, dass nicht alle in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Teilbereiche der Meisterprüfung des Nachweises einer praktischen Vorbildung bedürfen.

Zu Z. 15 (§ 24 Abs. 2 Z. 10)

Diese Bestimmung entspricht § 14 Z. 8 LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005.

Damit werden die im 3a. Abschnitt des Entwurfes enthaltenen Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle konkretisiert.

Zu Z. 16 (§ 24 Abs. 3)

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der nach dem Vereinsgesetz gebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (vgl. § 7b Abs. 1 LFBAG) beitreten kann und darf.

Artikel II

Gemäß § 22 Abs. 3 LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005 sind die Ausführungsgesetze zu dieser Novelle binnen sechs Monaten nach der Kundmachung des Grundsatzgesetzes zu erlassen.

Die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gekennzeichnete Bestimmung des § 22 Abs. 3 Z. 1 LFBAG verpflichtet den Ausführungsgesetzgeber dazu, festzulegen, dass die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung am 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können. Ergänzt wird diese grundsatzgesetzlich vorgegebene Außerkrafttretensbestimmung durch eine Bestimmung über das Außerkrafttreten des § 24 Abs. 2 Z. 10 über die Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle an der integrativen Berufsausbildung.

Dazu hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgenden Entschließungstext an den Nationalrat übermittelt:

Die Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung sind im Herbst 2007 einer Evaluierung zu unterziehen, um die Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser berufsausbildungsgesetzlichen Maßnahmen zu überprüfen. Ziel der Evaluierung soll es insbesondere sein, die Wirksamkeit der Berufsausbildungsassistenz, die Umsetzung der Pflicht und des Rechts auf Berufsschulbesuch sowie die Umsetzung in den Lehrbetrieben vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Integration in das

Berufsleben und in den Arbeitsmarkt zu analysieren und davon mögliche Verbesserungen abzuleiten.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2005 wurde in § 19j dieses Entwurfes (Änderungsanordnung 13 oben) umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Plank

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung